



Sorgerecht für ledige Väter einklagbar!

Bisher war für Väter von Kindern, die nicht mit der Mutter verheiratet sind, nur dann ein gemeinsames Sorgerecht möglich, wenn Sie mit der Mutter des gemeinsamen Kindes eine Sorgeerklärung vor einem Notar oder dem Jugendamt abgegeben haben (§ 1626 a BGB). War die Kindesmutter – egal aus welchen Gründen – nicht bereit, eine Sorgeerklärung mit dem Kindesvater abzugeben, gab es für diesen grundsätzlich keine rechtliche Möglichkeit, etwa über ein behördliches oder gerichtliches Verfahren, ein gemeinsames Sorgerecht zu erlangen.

Bereits nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 03.12.2009, in dem festgestellt worden war, dass das deutsche Recht gegen das Diskriminierungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt, war eine Gesetzes- bzw. Rechtsprechungsänderung hinsichtlich des Sorgerechts für Väter, die nicht mit der Mutter verheiratet sind, zu erwarten.

Am 21.07.2010 hat nun der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (Geschäftszeichen 1BvR 420/09) in einem Beschluss entschieden, dass es das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz verletzt, wenn er ohne Zustimmung der Mutter generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen ist und nicht gerichtlich überprüfen lassen kann, ob es aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die Sorge für sein Kind einzuräumen oder ihm anstelle der Mutter die Alleinsorge für das Kind zu übertragen.

Nun können Väter von Kindern, die nicht mit der Mutter verheiratet sind, das Sorgerecht für ihre minderjährigen Kinder unabhängig von der Zustimmung der Mutter erhalten. Das ist möglich geworden, weil das Bundesverfassungsgericht neben einem Auftrag an den Gesetzgeber eine ab sofort geltende Übergangsregelung angeordnet hat, nach der das Familiengericht nun auch gegen den Willen der Mutter auf Antrag des Vaters diesem das gemeinsame Sorgerecht einräumen kann (und muss), wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Wenn gewichtige Gründe des Kindeswohls dafür sprechen, kann (und muss) dem unverheirateten Vater auch das alleinige Sorgerecht übertragen werden.

Betroffene Väter brauchen die nun zu erwartende neue gesetzliche Regelung, die die verfassungswidrige Altregelung ersetzen soll, jedoch nicht abzuwarten. Entsprechende Anträge können sofort beim Familiengericht eingereicht werden.

In jedem Einzelfall muss durch das Familiengericht geprüft werden, ob es dem Kindeswohl entspricht, ein gemeinsames Sorgerecht anzuordnen oder ggf. auch das Sorgerecht oder eines Teiles davon (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Vermögenssorge) auf den Vater zu übertragen. Insoweit ist dringend zu empfehlen, sich durch einen Fachanwalt für Familienrecht entsprechend über die neue Rechtslage beraten bzw. bei der Antragstellung fachkundig vertreten zu lassen.